

Freiwillige Feuerwehr Wedesbüttel-Wedelheine



----UUV-Schulung---- Sicherheit im Feuerwehrdienst

Quelle: BGI/GUV-I 8651 oder unter www.dguv.de/publikationen

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Unfallverhütungsvorschrift (UUV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53) enthält grundsätzliche Bestimmungen zum Thema Sicherheit und Gesundheitsschutz im Feuerwehrdienst.

§ 15 der GUV-V C53 fordert:

„Die Feuerwehrangehörigen sind im Rahmen der Aus- und Fortbildung über die Gefahren im Feuerwehrdienst sowie über die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu unterweisen.“

1.2 Persönliche Anforderungen

Für den Feuerwehrdienst dürfen nur körperlich und fachlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Für Atemschutzgeräteträger, Feuerwehranwärter und Angehörige der Jugendfeuerwehren gelten im Einsatz besondere Vorschriften.

1.3 Ausrüstung und Gerät

Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Gebäude müssen den Bestimmungen dieser UUV und im Übrigen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend beschaffen sein und benutzt werden. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten z. B. die DIN-Normen.

1.4 Belehrung

Die Feuerwehrangehörigen sind über die UUV mindestens einmal im Jahr zu belehren.

2. Persönliche Schutzausrüstung

Zum Schutz vor Unfall- und Gesundheitsgefahren sind bei Übungen und Einsätzen persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.

Die persönliche Schutzausrüstung für jeden Feuerwehrangehörigen besteht mindestens aus:

- Feuerwehrschanzanzug nach DIN EN 531 bzw. DIN EN ISO 11612 wenn kein Innenangriff erfolgt,
- Feuerwehrhelm mit Nackenschutz DIN EN 443,
- Feuerwehrschanzhandschuhe DIN EN 659,
- Feuerwehrschanzschuhwerk DIN EN 15 090.

Bei besonderen Gefahren müssen spezielle persönliche Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.

- Feuerwehr-Haltegurt nach DIN 14 927,
- Feuerwehrleine nach DIN 14 920,
- Atemschutz nach DIN EN 136, 137, BGI/GUV-I 8672,
- Chemikalienschutzanzug nach DIN EN 943-2, BGI/GUV-I 8671,
- Schnittschutzausrüstung nach DIN EN 381,
- Gehörschutz nach DIN EN 352.
- Feuerschutzhauben nach DIN EN 13 911

3. Verhalten im Feuerwehrdienst

3.1 Tragen der persönlichen Schutzausrüstung

Die Pflicht zum Tragen der persönlichen Schutzausrüstung ergibt sich aus der UVV.

3.2 Besondere Gefahren

Sind im Einsatzbereich Objekte vorhanden, bei denen besondere Gefahren durch Elektrizität, radioaktive Stoffe oder schädliche Strahlungen sowie durch explosionsfähige, leicht brennbare oder gesundheitsschädliche Stoffe zu erwarten sind, müssen die Einsatzkräfte hiergegen zusätzlich geschützt werden.

Die speziellen persönlichen Schutzausrüstungen sind je nach der Einsatzsituation zu bestimmen.

3.3 Einsatz mit Atemschutz

Können Feuerwehrangehörige durch Sauerstoffmangel oder durch Einatmen gesundheitsschädlicher Stoffe gefährdet werden, müssen je nach der möglichen Gefährdung geeignete Atemschutzgeräte getragen werden.

Beim Einsatz mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten ist dafür zu sorgen, dass eine Verbindung zwischen Atemschutzgeräteträger und Feuerwehrangehörigen, die sich nicht im gefährdeten Bereich aufhalten, sichergestellt ist.

Je nach Situation am Einsatzort muss ein Rettungstrupp mit von der Umgebungsatmosphäre unabhängigen Atemschutzgeräten zum sofortigen Einsatz bereit stehen.

3.4 Einsturz- und Absturzgefahren

Bei Objekten, deren Standsicherheit zweifelhaft ist, müssen Sicherheitsmaßnahmen gegen Einsturz getroffen werden, soweit dies zum Schutz der Feuerwehrangehörigen erforderlich ist. Decken und Dächer, die für ein Begehen aus konstruktiven Gründen oder durch Brand und sonstige Einwirkungen nicht ausreichend tragfähig sind, sowie sonstige Stellen mit Absturzgefahr, dürfen nur betreten werden, wenn Sicherungsmaßnahmen gegen Durchbruch und Absturz getroffen sind.

3.5 Straßenverkehr

Feuerwehrangehörige, die am Einsatzort durch den Straßenverkehr gefährdet sind, müssen durch Warn- oder Absperrmaßnahmen geschützt werden

- Tragen einer Warnkleidung
- Beleuchtung bei Dunkelheit
- Absperrn der Einsatzstelle

3.6 Wasserförderung

Strahlrohre, Schläuche und Verteiler sind so zu benutzen, dass Feuerwehrangehörige beim Umgang mit diesen Geräten sowie durch den Wasserstrahl nicht gefährdet werden

- Schläuche beim Ausrollen unmittelbar an den Kupplungen festhalten
- Schlagartiges Öffnen oder Schließen von Verteiler oder Strahlrohr vermeiden
- Nur absperrbare Strahlrohre verwenden
- Ein schlagendes Strahlrohr nicht aufheben, Wasserzufuhr sperren
- B-Strahlrohr ohne Stützkrümmer muss von mindestens 3 Personen gehalten werden
- B-Strahlrohr mit Stützkrümmer muss von mindestens 2 Personen gehalten werden
- Feuerwehrschauch nicht am Körper befestigen
- Beim Besteigen einer Leiter Feuerwehrschauch über der Schulter tragen und das Strahlrohr nicht in den Feuerwehr-Haltegurt stecken

3.7 Retten und Selbstretten

3.7.1 Sprungrettung

Bei Übungen sind Sprungrettungsgeräte so zu handhaben und die Fallkörper und -höhen so zu wählen, dass die Haltemannschaft nicht gefährdet wird.

Zu Übungszwecken und Vorführungen darf nicht gesprungen werden.

3.7.2 Abseilübung

Rettungs- und Selbstrettungsübungen sind so durchzuführen, dass die Übenden nicht gefährdet werden.

Übungen nur bis zu einer Höhe von 8m durchführen (2. Feuerwehrleine)

Gewöhnungsübungen aus geringen Höhen vor Abseilübungen

Interne Dienstanweisungen beachten! (Sicherungsleine = Kernmantelseil in Verbindung mit dem Rettungsgeschirr)

3.8 Betrieb von Verbrennungsmotoren

- Verbrennungsmotoren sind so zu betreiben, dass Feuerwehrangehörige durch Abgase nicht gefährdet werden.
- Dauerbetrieb im Freien unter Verwendung von Abgasschläuchen
- Bei Betrieb in Räumen, Abgase durch Schläuche oder geeignete Lüftung ins Freie leiten
- Werden Verbrennungsmotoren von Hand angeworfen, ist sicherzustellen dass durch Kurbelrückschlag niemand gefährdet wird.
- Richtige Einstellung der Zündanlage
- der Daumen darf nicht um, sondern muss auf die Kurbel gelegt werden, so dass bei einem Kurbelrückschlag die Kurbel aus der Hand gleiten kann.

4. Instandhaltung und Prüfung

4.1 Warten und Instandhalten

Ausrüstungen, Geräte, Fahrzeuge und Einrichtungen sind fachgerecht zu warten und instandzuhalten. Schadhafte Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge sind der Benutzung zu entziehen.

4.2 Prüfungen

4.3 Sichtprüfungen

Feuerwehr- Sicherheitsgurte, - Fangleinen, - Sprungrettungsgeräte, - Leitern und ortsveränderliche, elektrische Betriebsmittel sind nach jeder Benutzung einer Sichtprüfung auf Abnutzung und Fehlerstellen zu unterziehen.

4.4 Regelmäßige Prüfungen

Feuerwehr- Sicherheitsgurte, - Halteleinen, - Sprungrettungsgeräte, - Luftheber, Hubrettungsgeräte, Drehleitern mit Handbetrieb, Anhängelleitern, tragbare Leitern, Seile und hydraulisch betätigte Rettungsgeräte sowie Druck- und Saugschläuche sind regelmäßig zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.